Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 12 Januar 2000

56. Interpellation von Emil Seliner und 8 Mitunterzeichnenden betreffend Zimmerbergbasistunnel, Larmimmissionen im Bereich des Locherguts. Am 7 Juli 1999 reichten Gemeinderat Emil Seliner (SP) und 8 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr 99/318 em

Im Bewilligungsverfahren für den Bau des Zimmerbergbasistunnels zwischen Lochergut und Thalwil wurden die SBB verpflichtet, im Rahmen der Larmschutzverordnung (LSV) infolge des zu erwartenden Mehrverkehrs im Seebahneinschnitt Larmschutzvorkehrungen zu treffen

Nach Fertigstellung der Arbeiten am Urselweg beanstanden BewohnerInnen der betroffenen Liegenschaften, dass die erstellten Larmschutzmassnahmen (Larmschutzwande) ungenugend sind

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen

- 1 Wurden im Bereich des Urselweges die Larmschutzwande nur zum Schutz der unteren Stockwerke (EG und 1 OG) dimensiomert?
- 2 Wurden die oberen Stockwerke tatsachlich vernachlassigt, weil diese Schallschutzfenster aufweisen? Ist dem Stadtrat bekannt, dass Larmschutzmessungen bei offenem Fenster ausgeführt werden sollten und dies auch ein wichtiges Kriterium für die Wohnqualität ist?
- 3 Trifft es zu, dass die oberen Stockwerke nicht zusatzlich geschutzt wurden, weil Stadtbild, Tier- und Pflanzenschutz gegenüber dem Larmbedurfnis der Bewohnerlinen hoher gewichtet wurden, obwohl die Larmbelastung mit Sicherheit massiv zunehmen wird?
- 4 Wurden Larmmessungen vor und nach der Erstellung der Larmschutzmassnahmen ausgeführt? In allen Stockwerken? Wie sind die Resultate?
- 5 Wurden die Grenzwerte der LSV vollumfanglich eingehalten? Wurden Ausnahmeregelungen angewandt?
- 6 Ist der Stadtrat auch der Meinung, dass im stark belasteten Kreis 4 dem Larmschutz hohe Prioritat einzuraumen ist? Dass die ausgeführten Massnahmen nur den minimalen Anspruchen entsprechen, damit die Vorschriften erfüllt werden, die Wohnqualitat aber gesamthaft verschlechtert wird?
- 7 Trifft es zu, dass die SBB durch die Verbreiterung des Urselweges (Hinterfullung und Verankerungen) bereits mehr Ausgaben getatigt haben, als sie verpflichtet gewesen waren? In welcher Grossenordnung bewegen sich diese Betrage?
- 8 Wie hoch waren die Investitionen der Stadt?
- 9 Ist eine nachtragliche Hinterfullung der Schallschutzwande im Bereich Herman Greulich-Strasse und somit eine Verbreiterung des Trottous noch moglich?
- 10 Wie hoch waren die Kosten gewesen, wenn diese Hinterfullungen von Anfang an eingeplant worden waren?
- 11 Welche Massnahmen werden im Bereich Herman Greuhch-Strasse zwischen Trottoir und Larmschutzwand getroffen, um eine befriedigende Gesamtwirkung (PBG Art 238) zu erzielen und zu verhindern, dass wilde Abfalldeponien entstehen?
- 12 Ist der Stadtrat auch der Ansicht, dass er eine Gelegenheit verpasst hat, das Wohnumfeld in diesem stark belasteten Quartier aufzuwerten, wie er in seinen Programmschwerpunkten 1998 bis 2002 formuliert hat? (Punkt 10)

Auf den Antrag der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt Die Vollzugsbehörde ordnet bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte die Sanierung ortsfester Anlagen an, so weit dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 13 LSV). Bei unverhältnismässigen Betriebseinschränkungen oder Kosten sowie wenn überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes der Sanierung entgegenstehen, kann die Vollzugsbehörde Sanierungserleichterungen gewähren (Art. 14 LSV).

Im Abschnitt Urselweg (Kanzlei-/Badenerstrasse) war an der Böschungskante ursprünglich eine 2,5 Meter hohe Lärmschutzwand vorgesehen, wobei für die oberen Stockwerke infolge verbleibender Grenzwertüberschreitungen der Einbau bzw. die Finanzierung von Schallschutzfenstern als Ersatzmassnahme verfügt wurde. Die Schweizerische Bundesbahnen AG hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich und teilweise unter Einbezug von Quartiervertretern die verfügten Lärmschutzwände bei der Ausarbeitung des Bauprojektes hinsichtlich Lage sowie bezüglich des städtebaulichen Erscheinungsbildes optimiert. Die inzwischen erstellte Lärmschutzwand im Abschnitt Urselweg wird von einzelnen betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern als ungenügend erachtet. In der Folge hat die Schweizerische Bundesbahnen AG ihre Bereitschaft für eine Erhöhung dieser Lärmschutzwand bekundet und ein Ergänzungsprojekt, das vom Kanton, der Stadt Zürich sowie den Quartiervereinspräsidenten der Quartiere 3 und 4 unterzeichnet worden ist, unter Anwendung eines vereinfachten Verfahrens dem UVEK als Bewilligungsbehörde Anfang September 1999 zur Genehmigung eingereicht. Die Realisierung ist, nachdem die Genehmigung inzwischen am 18. Oktober 1999 erteilt worden ist, bis Ende 1999 vorgesehen.

Zu Frage 1: Nein. Tatsächlich ist die Schutzwirkung der erstellten Lärmschutzwand aber für das Erdgeschoss und das 1. Obergeschoss am grössten. In den darüber liegenden Geschossen beschränkt sich die Abschirmwirkung der durch den Zugsverkehr verursachten Immissionen auf die Gleise, welche den fraglichen Gebäuden näher liegen.

Zu Frage 2: Wie gesagt, ist die Abschirmwirkung der Lärmschutzwand bei den oberen Stockwerken reduziert. Der Grund liegt aber nicht darin, dass diese Stockwerke mit Schallschutzfenstern versehen sind, sondern in der aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Erwägungen vorgenommenen Höhenbegrenzung der Schallschutzwand.

Dass Schallmessungen im offenen Fenster durchgeführt werden müssen, ist nicht zwingend. Die Lärmschutz-Verordnung (LSV) verlangt zwar in Art. 39, dass Lärmimmissionen in der Mitte des offenen Fensters lärmempfindlicher Räume ermittelt werden. Die Wahl eines von dieser grundsätzlichen Vorschrift abweichenden Messortes ist aber ausdrücklich gestattet, falls dies zweckmässig sein sollte. Im Mitteilungsblatt zur Lärmschutzverordnung Nr. 7 des BUWAL sind Methode und Anwendungsmöglichkeiten beschrieben.

Zu Frage 3: Dass die städtebaulichen und ökologischen Interessen bei Planung und Bau der fraglichen Lärmschutzwand höher gewichtet wurden als das Ruhebedürfnis der Bewohnerinnen und Bewohner in den von Lärmimmissionen betroffenen Liegenschaften, trifft nicht zu. Tatsache ist, dass die Faktoren wie technische und betriebliche Anforderungen sowie die wirtschaftliche Tragbarkeit bei der Interessenabwägung mit berücksichtigt werden mussten.

Zu Frage 4: Larmmessungen vor der Erstellung der Larmschutzwande wurden nicht durchgeführt Stattdessen erstellte der Anlagehalter Larmprognosen für den Betriebszustand nach anerkannten Modellrechnungen Nach Erstellen der Larmschutzwand führte die SBB AG Larmmessungen zur Feststellung der Abschirmwirkung durch Diese wurden zeitgleich auf 4 Balkonen (EG, 1 OG, 3 OG und 4 OG) der Sudwestfassade des Gebaudes Pflanzschulstrasse 33 und für jedes Gleis einzeln vorgenommen. Dabei sind pro Messort rund 40 unterschiedliche Zugseinheiten wahrend rund 2,5 Stunden am Tag erfasst worden Die Auswertung ergab eine Larmreduktion von rund 9 Dezibeln (Mittelungspegel) für das Erdgeschoss sowie 6 Dezibeln für das 1 Obergeschoss Für diese Geschosse sind die in der LSV vorgesehenen Immissionsgrenzwerte eingehalten Die hoher gelegenen Geschosse wiesen allerdings noch Grenzwertüberschreitungen auf Deshalb hat die SBB AG eine von Stadt und Quartiervertretern verlangte Erhohung der Larmschutzwand im Abschnitt Urselweg gutgeheissen. Das entsprechende Projekt ist mittlerweile realisiert. Nach Inbetriebnahme der 2. Doppelspur im Jahr 2003 wird die SBB AG allerdings weitere Messungen zur Feststellung der Wirksamkeit der Larmschutzwande vornehmen und notigenfalls zusatzliche Massnahmen in Betracht ziehen

Zu Frage 5: Die Einhaltung der Planungswerte gemass LSV konnte leider nicht in jedem Fall erreicht werden. Auch nach Erhöhung der Larmschutzwand bestehen für die oberen Geschosse noch geringfugige Überschreitungen der Belastungsgrenzwerte, weshalb die SBB AG mit Verfugung der UVEK vom 14 Juli 1997 zum Einbau von Schallschutzfenstern verpflichtet wurde

Zu Frage 6: Der Stadtrat misst dem Larmschutz entlang den stark belasteten Verkehrsachsen in allen Stadtquartieren hohe Prioritat zu Der Gesetzgeber sieht Massnahmen an der Quelle vor denjenigen im Larmausbreitungsbereich vor Die SBB AG unternimmt ihrerseits grosse Anstrengungen zur Larmminderung an der Quelle, namentlich bei der Neubeschaffung von Rollmaterial und durch den Ersatz der Gussbremsklotze bei den alteren inlandischen Guterwagen respektive Reisezugwagen Im Falle des Seebahneinschnittes bewirken diese Massnahmen an der Quelle eine Larmreduktion bis zu 20 Dezibel Trotz kunftigem Mehrverkehr ergeben sich deshalb eher geringere Emissionen Weitergehendere als die nunmehr vorgesehenen baulichen Massnahmen hatten einen nicht vertretbaren Eingriff in das Stadtbild bedeutet und sind deshalb abzulehnen

Zu Frage 7: Eine wie im Auflageprojekt unmittelbar an der Boschungskante vorgesehene 2,50 Meter hohe Larmschutzwand hatte zu einer für die zu Fuss Gehenden bedrohlichen Situation geführt und die bestehenden Baume empfindlich beeintrachtigt Im Interesse einer quartier- und stadtebaulich vertraglichen Losung hat die SBB AG eine Konstruktion gewählt, welche eine Hinterfullung der um 3 Meter vorgeschobenen, mittels Erdankern gesicherten Larmschutzwand gestattete Die Mehrkosten für die Verankerung und die Hinterfullung in der Grossenordnung von Fr 465 000 – wurden vollumfanglich von der SBB AG übernommen

Zu Frage 8: Bisher sind keine Investitionskosten zu Lasten der Stadt Zurich angefallen Hingegen werden die zusatzlichen Kosten für die Oberflachengestaltung und eine verbesserte Beleuchtung von der Stadt übernommen Daraus entstehen der Stadt spater anfallende effektive Kosten von rund Fr 200 000 -

Zu Frage 9: In Anbetracht der relativ grosszugigen Anlage der beiden Abschnitte entlang der Herman Greulich-Strasse (Kanzleibis Stauffacherstrasse und Stauffacher bis Hohlstrasse) mit den bestehenden zweireihigen Alleen verzichtete der Stadtrat auf die Option einer nachtraglichen Hinterfullung der Larmschutzwände Dazu ware eine Ruckverankerung der Wande mittels Erdankern notwendig gewesen Die nunmehr gewählte technisch bedeutend einfachere wie auch kostengunstigere Losung verunmoglicht eine nachtragliche Hinterfullung der Larmschutzwande

Zu Frage 10: Die Investitionskosten für die Rückverankerung und die Hinterfüllung der beiden Abschnitte Herman Greulich-Strasse hatten sich um rund Fr 715 000 – erhoht

Zu Frage 11: Sowohl der Stadtrat wie auch die SBB AG sind selbstverstandlich an einer befriedigenden Gesamtwirkung interessiert Zur Verhinderung einer Abfalldeponie ist eine dichte Bepflanzung zwischen Larmschutzwand und Boschungsoberkante nach den Vorgaben des Gartenbau- und Landwirtschaftsamtes und eine intensive Reinigung der Boschung vorgesehen

Zu Frage 12: Nein Unter den erwahnten Umständen beziehungsweise Interessenkonflikten erscheint die getroffene Losung als nicht zu unterschatzender Beitrag im Sinne der Gebietsaufwertung und Wohnumfeldverbesserung

Mitteilung an die Vorstehenden des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die ubrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, das AGU, das Tiefbauamt, das Gartenbau- und Landwirtschaftsamt, das Amt für Stadtebau, das Amt für Hochbauten und den Gemeinderat

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber